

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Personalvermittlung

#### Allgemeine Bestimmungen

Die Grundlage für die Zusammenarbeit bilden die Bestimmungen des Arbeitsvermittlungsgesetzes (AVG) und das Schweizerische Obligationenrecht (Mäklervertrag OR 412ff). Jegliche Haftungsansprüche aus einem Mandats- bzw. Vermittlungsvertrag sind ausgeschlossen.

#### Umfang der Leistungen und Kosten

Die Job 3000 AG bietet bei der Personalsuche einen umfassenden Service und nimmt der Kundenfirma einen grossen Teil der Abklärungs- und Rekrutierungsarbeiten ab. Job 3000 AG garantiert für absolute Diskretion und bringt die Kundenfirma mit geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern in Kontakt. Falls innerhalb von 12 Monaten nach dem Versand der Personalunterlagen ein Vertrag zwischen der Kundenfirma und einem / einer durch Job 3000 AG vorgeschlagenen Kandidaten / Kandidatin zustande kommt, wird ein Erfolgshonorar in der Höhe von 7 – 20% des Jahresgehaltes des / der vermittelten Mitarbeiters / Mitarbeiterin fällig. Diese Entschädigung ist ebenfalls geschuldet, wenn ein Arbeitsvertrag zwischen einer der Kundenfirma nahestehenden Person (wie z.B. eine Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaft der Kundenfirma) und dem Kandidaten/Kandidatin infolge des Nachweises oder infolge der Vermittlung von Job 3000 zustande gekommen ist. Die Höhe des Vermittlungshonorars richtet sich nach dem vereinbarten Jahresgehalt (inkl. 13. Salär) des / der Kandidaten/Kandidatin. Bei variablem Jahreseinkommen (Provisionen, Gratifikationen, Erfolgsbeteiligungen und andere Vergütungen mit Salärcharakter) ist das vereinbarte Zieleinkommen massgebend. Es gelangen folgende Honorarsätze – zuzüglich Mehrwertsteuer – zur Anwendung:

7% bis Fr.	30'000.–	Bruttojahreseinkommen
9% bis Fr.	42'000.–	Bruttojahreseinkommen
11% bis Fr.	55'000.–	Bruttojahreseinkommen
13% bis Fr.	70'000.–	Bruttojahreseinkommen
15% bis Fr.	90'000.–	Bruttojahreseinkommen
17% bis Fr.	110'000.–	Bruttojahreseinkommen
18% bis Fr.	130'000.–	Bruttojahreseinkommen
19% bis Fr.	160'000.–	Bruttojahreseinkommen
20% bis Fr.	200'000.–	Bruttojahreseinkommen
ab Fr.	200'000.–	Bruttojahreseinkommen nach Absprache

Für Teilzeitangestellte richtet es sich nach den oben erwähnten Honoraransätzen, mindestens jedoch 12% vom Bruttojahreseinkommen

Diese Honorarsätze gelten ohne Einschränkungen auch für Anstellungsverhältnisse, die für weniger als ein Jahr eingegangen werden, wobei für die Berechnung des massgebenden Jahreseinkommens immer ein ganzes Jahr als Basis dient.

Die Honorarrechnung wird nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrags mit dem/der vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatin ausgestellt. Sie ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung, rein netto, zahlbar.

### Garantie

Wird ein Vertrag, egal aus welchem Grund, während des ersten Monats nach Stellenantritt aufgelöst, zahlt Job 3000 AG 70%, während des zweiten 50% und während des dritten Monats 10% des Honorars zurück. Sollte das Honorar nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung beglichen werden, entfällt der Garantieanspruch.

### Gezielte Personalsuche/Mandatsauftrag

Um die Erfolgchancen für das rasche Finden des gesuchten Mitarbeiters bzw. der gesuchten Mitarbeiterin zusätzlich zu erhöhen, empfiehlt Job 3000 AG ihren Kunden, den Weg des gezielten Inserates zu wählen. Für jedes Inserat, das Job 3000 AG im Auftrag einer Kundenfirma entwirft, textet und platziert, werden lediglich die effektiven Insertionskosten – zuzüglich Mehrwertsteuer – belastet. Alle übrigen Aufwendungen der Job 3000 AG und die daraus für die Kundenfirma resultierenden Kosten (z.B. Basishonorar) werden bei Auftragserteilung festgelegt. Im Falle der Anstellung eines/einer von der Job 3000 AG vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatin wird in jedem Fall zusätzlich ein Erfolgshonorar gemäss obiger Abstufung fällig.

### Gutachten

Auf Wunsch des Auftraggebers und sofern die schriftliche Zustimmung der Stellensuchenden vorliegt (Art. 12 Abs. 1 DSGVO), lässt Job 3000 AG zur Abrundung des Persönlichkeitsprofils Gutachten durch externe Spezialisten erstellen.

#### Allgemeinverbindlich erklärte (ave) Gesamtarbeitsverträge (GAV)

Seit dem 1.1.2012 ist der GAV-Personalverleih vom Bundesrat allgemeinverbindlich erklärt worden. Die Job 3000 AG verpflichtet sich ausdrücklich, sich an alle Bestimmungen dieses GAVs sowie allen anderen gültigen ave GAVs zu halten. Als Kunde der Job 3000 AG können Sie sich auch in diesem Bereich vollumfänglich auf uns verlassen. Alle Gesetzgebungen wie Mindestlöhne, Arbeitszeitregelung, Kranken- und Unfallversicherungen, berufliche Vorsorge, Kündigungsfristen usw. entsprechen immer und ohne Ausnahmen den jeweils gültigen ave GAVs.